

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **124. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Ökodesign-Anforderungen an die Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren

1. Einleitung

Mit Blick auf die anvisierte CO₂-Reduzierung sind immer mehr energieverbrauchsrelevante Produkte von der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG betroffen. Neu hinzugekommen ist im März 2012 eine Durchführungsmaßnahme (Verordnung (EU) Nr. 206/2012), in der die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren festgelegt werden. In Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 für Ventilatoren über 125 W und bis 500 kW werden damit in Zukunft sicher der größte Teil aller Ventilatoren in Haushalt, Gewerbe und Industrie von der Ökodesign-Richtlinie erfasst.

Die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren werden in der

Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission vom 6. März 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren

beschrieben, mit der wir uns in diesem Newsletter näher beschäftigen wollen.

2. Hintergrund

Bevor die Verordnung erlassen wurde, hat die Kommission eine vorbereitende Studie zur Analyse der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte von Raumklimageräten und Komfortventilatoren durchgeführt, die typischerweise in Haushalten und Kleingewerbebetrieben verwendet werden. In dieser Studie wurde der jährliche Stromverbrauch in der EU für die von dieser Verordnung erfassten Produkte für das Jahr 2005 auf 30 TWh geschätzt. Falls keine spezifischen Maßnahmen getroffen werden, wird für das Jahr 2020 ein jährlicher Stromverbrauch von 74 TWh prognostiziert.

Durch die vorbereitende Studie wurde auch belegt, dass der Stromverbrauch der von dieser Verordnung erfassten Produkte erheblich gesenkt werden kann.

Die wesentlichen Umweltaspekte der erfassten Produkte sind dabei der Energieverbrauch im Betrieb und der Schalleistungspegel. Außerdem wurde auch ein möglicher Kältemittelaustritt als erheblicher Umweltaspekt in Form direkter Treibhausgasemissionen ermittelt, der durchschnittlich für 10–20 % der zusammengefassten direkten und indirekten Treibhausgasemissionen verantwortlich ist. Anforderungen an andere Ökodesign-Parameter, wie sie in Anhang I Teil 1 der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG genannt werden, sind nicht erforderlich.

3. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst grundsätzlich folgende Produkte bzw. Geräte:

"Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Durch diese Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung ("Ökodesign") von netzbetriebenen Raumklimageräten mit einer Nennleistung ≤ 12 kW für das Kühlen oder, falls das Produkt keine Kühlfunktion aufweist, für das Heizen sowie von Komfortventilatoren mit einer elektrischen Ventilatorleistungsaufnahme ≤ 125 W im Hinblick auf das Inverkehrbringen festgelegt."

Ein "Komfortventilator" ist dabei ein Gerät, „das hauptsächlich zur Erzeugung eines Luftstroms um oder auf Körperteile für den persönlichen Kühlkomfort ausgelegt ist, einschließlich Komfortventilatoren, die zusätzliche Funktionen wie Beleuchtung aufweisen können". Das heißt, kleine Ventilatoren, wie sie z. B. in Geräten zur Kühlung von Bauteilen eingesetzt werden, werden von der Verordnung nicht erfasst.

Ein "Raumklimagerät" hingegen dient zum „Kühlen und/oder Heizen von Innenraumluft mit einem von einem elektrischen Verdichter getriebenen Kaltdampf-Kompressionskälteprozess". Darin eingeschlossen sind auch Raumklimageräte,

- die zusätzliche Funktionen wie Entfeuchtung, Reinigung, Umwälzung oder zusätzliche Heizung der Luft mittels elektrischer Widerstandsheizung aufweisen oder
- die Wasser (entweder auf der Verdampferseite gebildetes Kondenswasser oder von außen zugeführtes Wasser) zur Verdampfung am Verflüssiger verwenden können, sofern das Gerät auch ohne zusätzliches Wasser und nur mit Luft verwendet werden kann

Die Raumklimageräte werden zusätzlich noch in Ein- und Zweikanal-Raumklimageräte unterschieden.

Geräte, die nichtelektrische Energiequellen verwenden oder Raumklimageräte, bei denen auf der Verflüssiger- und/oder der Verdampferseite keine Luft als Wärmeträger verwendet wird, sind vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen.

4. Anforderungen an das Ökodesign

Die Ökodesign-Anforderungen umfassen die Mindestenergieeffizienz und den Schalleistungspegel, wobei die Grenzwerte für die Mindestenergieeffizienz auch von dem Treibhauspotenzial des Gerätes bzw. des verwendeten Kältemittels abhängen.

Kältemittel fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 842/2006/EG über

bestimmte fluorierte Treibhausgase. In der vorliegenden Verordnung werden deshalb keine spezifischen Anforderungen für Kältemittel festgelegt. Allerdings gibt es einen „Bonus“ bei den Ökodesign-Anforderungen, da die Mindestanforderungen an die Energieeffizienz bei der Verwendung treibhausfreundlicher Kältemittel geringer sind. Ziel ist es, dadurch den Markt zur Verwendung von Kältemitteln mit weniger schädlichen Umweltauswirkungen zu animieren.

Der Innenraum-Schallleistungspegel muss in Abhängigkeit von der Bauart und Baugröße des Gerätes zwischen 60 und 65 dB(A) liegen. Der Außen-Schallleistungspegel darf je nach Gerät max. 5 dB(A) höher liegen als der Innenraum-Schallleistungspegel. Weiterhin gibt es noch Grenzwerte für die Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand.

Der Zeitplan für die Umsetzung der Anforderungen ist einigermaßen komplex:

Ab dem 1. Januar 2013 gilt:

- Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte müssen den Anforderungen an die Mindestenergieeffizienz, die maximale Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand sowie den maximalen Innenraum-Schallleistungspegel nach Anhang I Punkt 2a sowie den Anforderungen an die Produktinformation nach Anhang I Punkte 3a, 3b und 3d entsprechen.
- Raumklimageräte, ausgenommen Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte, müssen den Anforderungen an die Mindestenergieeffizienz und den maximalen Innenraum- und Außen-Schallleistungspegel nach Anhang I Punkt 2b sowie den Anforderungen an die Produktinformation nach Anhang I Punkte 3a, 3b und 3c entsprechen.
- Komfortventilatoren müssen die Anforderungen an die Produktinformation nach Anhang I Punkte 3a, 3b und 3e erfüllen.

Ab dem 1. Januar 2014 gilt:

- Raumklimageräte müssen den Anforderungen an die Mindestenergieeffizienz nach Anhang I Punkt 2c entsprechen.
- Einkanal- und Zweikanal-Raumklimageräte müssen den Anforderungen an die maximale Leistungsaufnahme im Aus- und Bereitschaftszustand nach Anhang I Punkt 2d entsprechen.

5. Konformitätsbewertung

Für die Bewertung der Konformität der Geräte mit den Anforderungen der Verordnung kommen zwei Verfahren in Frage, die in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG näher beschrieben sind:

- das in Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie beschriebene System der internen Entwurfskontrolle oder
- das in Anhang V der Ökodesign-Richtlinie beschriebene Managementsystem für die Konformitätsbewertung.

Für die Konformitätsbewertung nach Anhang IV der Ökodesign-Richtlinie (internen Entwurfskontrolle) muss keine Benannte Stelle eingeschaltet werden. Das Managementsystem nach Anhang V muss hingegen alle 3 Jahre in Bezug auf dessen Umweltkomponenten auditiert werden.

Für die Konformitätsbewertung müssen die technischen Unterlagen außerdem die Ergebnisse der Berechnung gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung enthalten.

6. Überprüfung der Geräte durch die Marktaufsicht

Die Marktaufsicht hat die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit Prüfungen durchzuführen. Dabei wird zunächst ein einzelnes Gerät geprüft. Erfüllt das Gerät die Anforderungen, so wird angenommen, dass alle Geräte dieses Typs die Anforderungen erfüllen. :

Erfüllt das Gerät die Anforderungen nicht, so prüft die Marktaufsicht drei weitere, zufällig ausgewählte Geräte. Liegen die Durchschnittswerte der Prüfergebnisse innerhalb der Grenzwerte, so wird ebenfalls angenommen, dass alle Geräte dieses Typs die Anforderungen erfüllen. :

Ergibt die zweite Prüfung auch, dass die Grenzwerte nicht eingehalten werden, so geht die Marktaufsicht davon aus, dass der Gerätetyp nicht den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entspricht. Sie ergreift dann geeignete Maßnahmen. :

Welche Punkte bei der Prüfung im Einzelnen geprüft werden, wird in Anhang III der Verordnung beschrieben.

AKTUELLES

Bauprodukterichtlinie: Konformität von Bausätzen für Trennwände

Im Amtsblatt L109 vom 21. April 2012 wurde der Durchführungsbeschluss 012/201/EU zur Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG veröffentlicht, durch den die Konformitätsbescheinigungsverfahren für Gipsplattentrennwände zukünftig in die harmonisierten Normen aufgenommen werden sollen. Davon sind Gipsplattentrennwände für alle Verwendungszwecke betroffen. Die Konformitätsbescheinigungsverfahren werden aber dahingehend unterschieden, ob es für die betroffenen Gipsplattentrennwände Vorschriften für das Brandverhalten gibt oder nicht.

Bauprodukterichtlinie: Konformität von vorgefertigten Normal-, Leicht- oder Porenbeton

Ebenfalls im Amtsblatt L109 ist der Durchführungsbeschluss 012/202/EU erschienen, durch den die Konformitätsbescheinigungsverfahren für Hohlkörperdecken und Rippendeckenplatten, die organische Stoffe enthalten, an den technischen Fortschritt angepasst werden. Anhang III der Entscheidung 1999/94/EG wird gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschluss 012/202/EU geändert.

Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/40/EG verlängert

Nach dem Inkrafttreten der Arbeitsschutz-Richtlinie 2004/40/EG über die Gefährdung durch elektromagnetische Felder gab es von den betroffenen Kreisen, insbesondere solche aus den medizinischen Berufen, schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen, die die Durchführung der genannten Richtlinie auf medizinische Anwendungen haben könnte. Dabei geht es hauptsächlich um solche Anwendungen, die sich auf bildgebende Verfahren stützen und um die Folgen der Richtlinie für bestimmte industrielle Verfahren.

Die Kommission hat die von den Betroffenen vorgebrachten Argumente geprüft und beschlossen, einige Bestimmungen der Richtlinie 2004/40/EG auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überdenken. Deshalb wurde die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/40/EG bereits durch die Richtlinie 2008/46/EG bis zum 30. April 2012 verlängert. In dieser Zeit sollte eine neue Richtlinie erarbeitet werden.

Inzwischen hat die Kommission am 14. Juni 2011 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie als Ersatz für die Richtlinie 2004/40/EG angenommen. Ziel der neuen Richtlinie ist es, sowohl ein hohes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau für die Arbeitnehmer als auch die Fortsetzung und Weiterentwicklung von Tätigkeiten unter Einsatz elektromagnetischer Felder im medizinischen und industriellen Bereich zu gewährleisten.

Da die neue Richtlinie eigentlich bereits bis zum 30. April 2012 angenommen sein sollte, hat die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Richtlinie 2004/40/EG noch nicht umgesetzt. Aufgrund der technischen Komplexität des Regelungsgegenstands konnte die neue Richtlinie aber nicht bis zum 30. April 2012 erlassen werden. Aus diesem Grund ist die Frist vom 30. April 2012 bis zum 31. Oktober 2013 verlängert worden.

Änderung der Gesetze über EMV sowie Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 17 vom 27. April 2012 ist das

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln, des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie des Luftverkehrsgesetzes.

erschienen. Die Änderungen betreffen unter anderem die in den Gesetzen verankerten Gebührenregelungen.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor: .

Bulgarien:

Entwurf einer Verordnung über die Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Bedingungen und das Verfahren für die Ausübung und Kontrolle von Tätigkeiten zur Versorgung mit Hilfsmitteln, -vorrichtungen und -geräten für Menschen mit Behinderungen und mit Medizinprodukten, die in den Verzeichnissen gemäß Artikel 35a Absatz 1 des Gesetzes über die Integration von Menschen mit Behinderungen genannt sind.
(Notifizierungs-Nr. 2012/0223/BG - S10S)

Die Verordnung betrifft den Handel mit sämtlichen Hilfsmitteln, -vorrichtungen und -geräten für Menschen mit Behinderungen und Medizinprodukte, für die Personen aus rechtlich sanktionierten Gründen zweckgebundene Beihilfen erhalten. Dabei geht es um Änderungen in der gesetzlichen Regelung im Hinblick auf die Erleichterung des Inverkehrbringens von Medizinprodukten und des Handels mit Medizinprodukten im Groß- und Einzelhandel sowie Erleichterungen für Hersteller aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Staates nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Umsetzung des freien Warenverkehrs im Sinne von Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Hintergrund der Änderung ist eine Klage bezüglich des von den bulgarischen Behörden vorgeschriebenen Verfahrens zur Registrierung beim Handel mit Hörgeräten, die eine CE-Kennzeichnung tragen und die gesetzeskonform auf dem Hoheitsgebiet anderer EU-Mitgliedstaaten hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden.

Polen:

- Verordnung des Ministerrates über die Anforderungen an die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz, die bei der Auslegung von Kernanlagen zu berücksichtigen sind (Notifizierungs-Nr. 2012/0277/PL - B20)
- Die vorliegende Verordnung spezifiziert und präzisiert die im Gesetz vom 29. November 2000 „Atomgesetz“ genannten Anforderungen, die bei der Auslegung von Kernanlagen im Hinblick auf die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz zu erfüllen sind. In der Verordnung werden insbesondere die Grundanforderungen an die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz, die bei der gesamten Auslegung von Kernanlagen erfüllt werden müssen, festgelegt. Außerdem definiert die Verordnung Anforderungen an die Auslegungsphase von Kernanlagen selbst, Grundanforderungen an die Planung von Systemen, von Teilen der Baukonstruktion und der Ausrüstung von Kernanlagen, die für die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes von wesentlicher Bedeutung sind, sowie besondere Auslegungsanforderungen im Bereich des Strahlenschutzes in Kernanlagen.
- Mit dem Verordnungsentwurf werden die Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 02.07.2009, S. 18 sowie ABl. L 260 vom 03.10.2009, S. 40) in das polnische Recht umgesetzt. Der vorgelegte Verordnungsentwurf ist die Ausführung des in Artikel 36c Absatz 3 des Gesetzes vom 29. November 2000 „Atomgesetz“ (Gesetzblatt der Republik Polen von 2012 Pos. 264) enthaltenen Auftrages.
- Verordnung des Ministerrates über den Umfang und die Art der Durchführung von Sicherheitsanalysen, die vor Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für den Bau einer Kernanlage durchgeführt wurden, sowie über den Umfang des vorläufigen Sicherheitsberichts für Kernanlagen (Notifizierungs-Nr. 2012/0278/PL - B20)
- In der Verordnung sind grundlegende Anforderungen an den Umfang und die Art der Durchführung von Sicherheitsanalysen für Kernanlagen sowie an den Umfang des vorläufigen Sicherheitsberichts über Kernanlagen festgelegt, der dem Präsidenten der Agentur zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Bau einer Kernanlage vorgelegt wird. Insbesondere werden allgemeine Anforderungen an die Sicherheitsanalysen, die u. a. den Umfang und die Ziele von Sicherheitsanalysen, die Konzepte bei der Durchführung von Sicherheitsanalysen, die Methoden zur Feststellung von vorgeschlagenen auslösenden Ereignissen und die Wahl des entsprechenden PZI-Katalogs für die Sicherheitsanalysen betreffen, definiert. Außerdem gibt es detaillierte Anforderungen an deterministische und probabilistische Analysen. Der vorläufige Sicherheitsbericht muss eine umfangreiche Beschreibung des Kernkraftwerks enthalten, die sämtliche Aspekte seiner nuklearen Sicherheit und den Strahlenschutz sowie die Ergebnisse der Analysen seiner Sicherheit (sowohl der deterministischen als auch der probabilistischen) umfasst, in denen die Erfüllung der vereinbarten Sicherheitskriterien aufgezeigt wird.
- Mit dem Verordnungsentwurf werden die Bestimmungen der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 02.07.2009, S. 18 sowie ABl. L 260 vom 03.10.2009, S. 40) in das polnische Recht umgesetzt. Der Verordnungsentwurf ist die Ausführung des in Artikel 36d Absatz 3 des Gesetzes vom 29. November 2000 „Atomgesetz“ (Gesetzblatt der Republik Polen von 2012 Pos. 264) enthaltenen Auftrages.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 123/01 vom 27.4.2012)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 123/02 vom 27.4.2012)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 123/03 vom 27.4.2012)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 125/07 vom 28.4.2012 (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2012/C 87/01 vom 23.3.2012))
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 130/01 vom 4.5.2012)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 104/01 vom 11.4.2012); Nachtrag aus Newsletter 04/2012

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 29 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50401/A1:2011-10
- EN 55022/AC:2011-10
- EN 60950-1/AC:2011-10
- EN 300 113-2 V1.5.1:2011-11
- EN 300 422-2 V1.3.1:2011-08
- EN 300 433-2 V1.3.1:2011-07
- EN 300 676-2 V1.5.1:2011-09
- EN 301 444 V1.2.1:2012-01
- EN 301 489-1 V1.9.2:2011-09
- EN 301 489-23 V1.5.1:2011-11
- EN 301 681 V1.4.1:2011-11
- EN 301 841-3 V1.1.1:2011-11
- EN 301 893 V1.6.1:2011-11
- EN 301 908-1 V5.2.1:2011-05
- EN 301 908-13 V5.2.1:2011-05
- EN 301 908-14 V5.2.1:2011-05
- EN 301 908-19 V5.2.1:2011-09
- EN 301 908-20 V5.2.1:2011-09
- EN 301 908-21 V5.2.1:2011-09
- EN 301 908-22 V5.2.1:2011-09
- EN 301 908-4 V5.2.1:2011-09
- EN 301 908-5 V5.2.1:2011-09
- EN 302 208-2 V1.4.1:2011-11
- EN 302 567 V1.2.1:2012-01
- EN 302 858-2 V1.2.1:2011-07

- EN 302 885-2 V1.1.1:2011-09
- EN 302 885-3 V1.1.1:2011-09
- EN 303 213-6-1 V1.1.1:2011-09
- EN 305 550-2 V1.1.1:2011-07

Die in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2011/C 277/01 vom 21.9.2011 bei allen neuen Normen der Normenreihe EN 301 908 fehlenden Vorgängernormen in der Spalte "Referenz der ersetzten Norm" sowie deren "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" sind diesmal so angegeben (30.4.2013), wie es seinerzeit schon vermutet wurde.

Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 104/01 vom 11.4.2012); Nachtrag aus Newsletter 04/2012

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 10 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50130-4:2011-06
- EN 55014-1/A2:2011-09
- EN 55020/A11:2011-10
- EN 55022/AC:2011-10
- EN 60730-2-7/AC:2011-12
- EN 60947-4-3/A2:2011-09
- EN 61439-1:2011-10
- EN 61439-2:2011-10
- EN 61812-1:2011-08
- EN 301 489-1 V1.9.2:2011-09

Bei der letztgenannten Norm wird eine Vorgängernorm mit Übergangsfrist angegeben, obwohl diese Vorgängernorm bislang gar nicht für diese Richtlinie aufgelistet wurde!

Richtlinie über einfache Druckbehälter 2009/105/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 104/03 vom 11.4.2012); Nachtrag aus Newsletter 04/2012

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt nur 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:
EN 287-1:2011-07

Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 104/04 vom 11.4.2012); Nachtrag aus Newsletter 04/2012

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 15 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 267+A1:2011-08
- EN 287-1:2011-07
- EN 1563:2011-12
- EN 1564:2011-11
- EN 12952-2:2011-08
- EN 12952-3:2011-12
- EN 12952-5:2011-11

- EN 12952-6:2011-08
- EN 13445-4/A1:2011-12
- EN 13445-5/A1:2011-07
- EN 13445-5/A2:2011-07
- EN 13445-5/A3:2011-07
- EN 13480-5/A1:2011-07
- EN 13480-8/A1:2011-07
- EN 13611+A2:2011-10

Das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) ist verschoben worden bei:

- EN 1984:2010-05 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 10305-4:2011-01 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 12288:2010-05 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 12542:2010-08 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 12735-1:2010-07 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 12735-2:2010-07 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 12953-6:2011-02 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 13480-2/A1:2010-11 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 13709:2010-05 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 13789:2010-05 (2011-09-09 nach 2012-04-11)
- EN 14276-1+A1:2011-02 (2011-08-31 nach 2011-09-09)
- EN 14276-2+A1:2011-02 (2011-08-31 nach 2011-09-09)
- EN 14359+A1:2010-12 (2011-09-09 nach 2012-04-11)

Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 123/01 vom 27.4.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt nur 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:

EN ISO 14155:2011-10

Es gibt weiterhin 5 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl.".

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 123/02 vom 27.4.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 6 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 1135-4:2011-10
- EN 1642:2011-10
- EN ISO 14155:2011-10
- EN ISO 14602:2011-10
- EN ISO 15001:2011-10
- EN ISO 15747:2011-10

Mit Ausnahme der zweiten der oben genannten Normen werden auch hier wieder Vorgängernormen mit Übergangsfrist (allerdings nur bis zum 30.4.2012) angegeben, obwohl diese Vorgängernormen bislang gar nicht aufgelistet wurden!

Es gibt weiterhin 27 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl.".

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 123/03 vom 27.4.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 5 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 18113-1:2011-10
- EN ISO 18113-2:2011-10
- EN ISO 18113-3:2011-10
- EN ISO 18113-4:2011-10
- EN ISO 18113-5:2011-10

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 125/07 vom 28.4.2012 (Berichtigung zur Amtsblattmitteilung 2012/C 87/01 vom 23.3.2012))

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Die in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2012/C 87/01 vom 23.3.2012 bei den 3 neuen Normen

- EN 474-4+A2:2012-01
- EN 474-5+A2:2012-01
- EN 1459+A3:2012-02

in der Spalte "Referenz der ersetzten Norm" mit "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" angegebenen, aber vorher gar nicht aufgelisteten Vorgängernormen, sind mit dieser Berichtigung wieder gestrichen worden.

Bleibt abzuwarten, ob dies in den weiter oben genannten Fällen auch geschehen wird.

ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblatt C 130/01 vom 4.5.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 3 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13617-2:2012-03
- EN 13617-3:2012-03
- EN 60079-11:2012-01

Bei der EN 60079-26:2007 fehlen weiterhin die "Referenz der ersetzten Norm" (EN 50284:1999) und das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (2009-10-01).

TERMINE

Die aktuelle Maschinen- und EMV-Richtlinie im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)

Teilnahmebescheinigung der TÜV SÜD Akademie

Termin: 22.05.12

Veranstalter: Caritas Tagungszentrum

Ort: Freiburg

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=332006

Seminar: Der CE-Dokumentations-Bevollmächtigte

Termin: 13.06.12

Veranstalter: Kothes! Technische Kommunikation GmbH & Co. KG

Ort: Hamburg

Mehr Infos: [www.kothes.de/seminare/seminar-details.html?tx_seminars_pi1\[showUid\]=63](http://www.kothes.de/seminare/seminar-details.html?tx_seminars_pi1[showUid]=63)

Dokumente der Elektrotechnik

Termin: 14.06.12

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos: www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=357921

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2012 zur Änderung der Entscheidung 98/213/EG über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für Trennwände (Bauprodukte-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. März 2012 zur Änderung der Entscheidung 1999/94/EG über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend vorgefertigten Normal-, Leicht- oder Porenbeton (Bauprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis

zur Medizinprodukte-Richtlinie)

- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen

Für alle Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesenen Mitarbeiter bietet die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) eine Informationsschrift (BGI 519) an.

Die alte BGI 519 von 2005 wurde überarbeitet und steht seit Februar 2012 in einer aktualisierten Fassung auf der Internetseite der BG ETEM zum kostenlosen Download bereit. In der Informationsschrift werden u. a. folgende Themenkomplexe behandelt:

- Wirkungen des elektrischen Stroms auf den menschlichen Körper und Maßnahmen der Ersten Hilfe beim Stromunfall
- Mitarbeiterqualifikation und Verantwortung
- Organisatorische Voraussetzungen für sicheres Arbeiten
- Arbeiten an elektrischen Anlagen
- Bedienen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
- Prüfung elektrischer Betriebsmittel
- Persönliche Schutzausrüstung
- Werkzeuge, Geräte und Maschinen auf Baustellen
- Brandbekämpfung und
- Werkstatt.

Link zur Internetseite der BG ETEM:

etf.bgetem.de/htdocs/r30/vc_shop/bilder/firma53/mb_006_a02-2012.pdf

... UND WEITERHIN

Forschung: Durch Auswahl geeigneter Arbeitsmittel Beschäftigte schützen

BAuA-Bericht über die Qual der richtigen Wahl von Maschinen und Werkzeugen (Pressemitteilung 18/12 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 13. April 2012)

Dresden - Gute Arbeit braucht die richtigen Arbeitsmittel. Der Preis allein sollte dabei nicht entscheidend sein. Denn wenn das Arbeitsmittel nicht zur Betätigung passt, kann das teuer werden. Auch die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ist gefährdet. Nur auf den Preis zu gucken lohnt sich deshalb nicht, egal worum es sich handelt, ob Hammer oder Hebebühne. Mit dem Bericht "Auswahl von Arbeitsmitteln - Stand der Technik zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung" gibt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) betrieblichen Einkäufern und Beschaffern eine Handlungshilfe für die richtige Entscheidung an die Hand.

Erfahrungen zeigen, dass sich der Aufwand bei der Auswahl von Arbeitsmitteln lohnt. Korrekturen einer einmal getroffenen Entscheidung sind später meist nur noch teuer oder mit geringerer Wirkung zu erkaufen. Somit gefährdet eine falsche Auswahl nicht nur die Beschäftigten, sondern auch die Qualität der Produkte und die Wettbewerbsfähigkeit des

Unternehmens leiden. Nach der Betriebssicherheitsverordnung ist in erster Linie der Arbeitgeber in der Pflicht, den Arbeitsplatz sicher zu gestalten. Der BAuA-Bericht soll helfen, bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln alle relevanten Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen, die seltener große Investitionen tätigen, ist es schwierig nach den richtigen Kriterien auszuwählen.

Wo und wie soll das Arbeitsmittel verwendet werden? Und wer soll am Gerät arbeiten? Solche Fragen helfen bei der Beurteilung der Situation und geben wichtige Hinweise darauf, welches Arbeitsmittel das Richtige ist. Damit die Auswahl getroffen werden kann, ist es für diesen Prozess aber beispielsweise ebenso wichtig, dass die Bedienungsanleitung schon vor der Beschaffung des Produktes vorliegt. Wichtig sind außerdem weitere Überlegungen, auch bei der Vorbereitung der Arbeit. Beispielsweise kann für einige Tätigkeiten eine Schutzausrüstung erforderlich sein. Viele Geräte müssen zudem regelmäßig gewartet werden, damit sie gefahrlos betrieben werden können. Der BAuA-Bericht "Auswahl von Arbeitsmitteln" enthält einen Katalog von Fragen, die bei der Beschaffung von Arbeitsutensilien geklärt werden sollten. Dabei beleuchtet der Bericht sowohl die Auswahl von Arbeitsmitteln bei der Beschaffung als auch bei der Arbeitsvorbereitung.

Direkter Link zur Broschüre:

www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Gd3.pdf?_blob=publicationFile&v

Zur vollständigen Pressemitteilung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2012/04/pm018-12.html?nn=664262

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 14.6.2012

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877